

Änderung des Gebührentarifs Berufsbildung, hier: Ausbildung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 12. März 2018 folgende Änderung des Gebührentarifs gemäß § 3 Abs. 6 und 7 IHKG i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 Ziff. b) der Satzung der IHK Ulm i. V. m. der Gebührenordnung der IHK Ulm beschlossen:

2. Berufsbildung

A 2.1 Berufsausbildung, Umschulung und Externenprüfung (für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn bis 31. Dezember 2018, für Umschulungsverhältnisse mit Beginn bis 31. Dezember 2018, für Externenprüfungen mit Zulassung bis 31. Dezember 2018)

		Gebühr in Euro
2.1.1	Eintragung, Betreuung und Prüfung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr einschließlich Zwischen- und erster Abschlussprüfung – Teil 1 und Teil 2).	
2.1.1.1	Berufe ohne Fertigungsprüfung oder praktische Prüfung	160,-
2.1.1.2	Berufe mit Fertigungsprüfung oder praktischer Prüfung mit Ausnahme der unter 2.1.1.3 aufgeführten Berufe	240,-
2.1.1.3	Berufe mit kombinierten Prüfungen, insbesondere mit gestreckten Prüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen mit Report	235,-
2.1.1.4	Metall- und Elektroberufe	285,-
2.1.1.5	Sonstige Prüfungen mit besonders hohem Aufwand: Prüfungen zum Berufskraftfahrer/in, Prüfungen zum Brauer/in und Mälzer/in Prüfungen für behinderte Menschen	235,-
2.1.2	Zusatzgebühr für weitere Stufen einer Stufenausbildung	50%
2.1.3	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich für eine Ausbildung, die auf einer unmittelbar vorausgehenden Ausbildung unter Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsleistungen aufbaut, auf	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich rückwirkend bei vorzeitiger Auflösung	
2.1.4.1	vor Ausbildungsbeginn und innerhalb der Probezeit auf	0% der Gebühr nach 2.1.1

		Gebühr in Euro
2.1.4.2	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung oder für Teil 1 der Abschlussprüfung auf	90,-
2.1.4.3	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Abschlussprüfung oder für Teil 2 der Abschlussprüfung auf	50%
2.1.5	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	50%
2.1.6	Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG)	100%
2.1.7	Die Gebühr nach 2.1.5 oder 2.1.6 ermäßigt sich rückwirkend bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor Beginn einer Prüfung auf	25%
2.1.8	Bearbeitung, Prüfung und Bescheinigung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung	80,- bis 180,-

**B 2.1 Berufsausbildung, Umschulung und Externenprüfung
(für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn ab 1. Januar 2019,
für Umschulungsverhältnisse mit Beginn ab 1. Januar 2019,
für Externenprüfungen mit Zulassung ab 1. Januar 2019)**

		Gebühr in Euro
2.1.1	Eintragung, Betreuung und Prüfung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr einschließlich Zwischen- und erster Abschlussprüfung – Teil 1 und Teil 2).	
2.1.1.1	Berufe ohne Fertigkeitprüfung mit Ausnahme der Berufe gemäß 2.1.1.2	275,-
2.1.1.2	Berufe ohne Fertigkeitprüfung, aber mit Report oder Projektarbeit	325,-
2.1.1.3	Berufe mit Fertigkeitprüfung in einem Prüfungsteil	350,-
2.1.1.4	Berufe mit Fertigkeitprüfung in allen Prüfungsteilen mit Ausnahme der Berufe gemäß 2.1.1.5	400,-
2.1.1.5	Berufe mit Fertigkeitprüfung im Variantenmodell (Betrieblicher Auftrag oder praktische Aufgabe)	450,-
2.1.2	Zusatzgebühr für weitere Stufen einer Stufenausbildung	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.3	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich für eine Ausbildung, die auf einer unmittelbar vorausgehenden Ausbildung unter Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsleistungen aufbaut, auf	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich rückwirkend bei vorzeitiger Auflösung	

		Gebühr in Euro
2.1.4.1	vor Ausbildungsbeginn und innerhalb der Probezeit auf	0% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4.2	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung oder für Teil 1 der Abschlussprüfung auf	90,-
2.1.4.3	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Abschlussprüfung oder für Teil 2 der Abschlussprüfung auf	50% der erhobenen Gebühr
2.1.5	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung (Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig.)	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.6	Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG) (Pauschalgebühr einschließlich erster Abschlussprüfung – Teil 1 und Teil 2). Die Gebühr wird bei Zulassung fällig.	100% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.7	Wiederholung einer Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG)	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.8	Die Gebühr nach 2.1.5 oder 2.1.6 ermäßigt sich rückwirkend bei ordnungsgemäßigem Rücktritt nach §23 PO vor Beginn der Prüfung auf	25% der erhobenen Gebühr
2.1.9	Bearbeitung und Prüfung einer Zusatzqualifikation, einer kodifizierten Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung (Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig).	250,- bis 350,-

2.2 Sonstige Gebühren im Berufsausbildungsbereich

		Gebühr in Euro
2.2.1	Gleichstellung von Prüfungszeugnissen bzw. gutachterliche Stellungnahme nach § 10 BVFG	230,-
2.2.2	Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach § 6 AEVO	100,-

Die Änderungen des Gebührentarifs treten zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, den 20. März 2018
Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Peter Kulitz
Präsident

gez.
Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat die Änderung des Gebührentarifs mit Schreiben vom 16. März 2018 (Az. 42-4221.2-12/83) genehmigt.